



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der neueren Baukunst

**Burckhardt, Jacob
Lübke, Wilhelm**

Stuttgart, 1867

§. 89. Entstehung gesetzmässiger cubischer Proportionen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30161

§. 89.

Entstehung gesetzmässiger cubischer Proportionen.

Der Theoretiker Alberti gibt statt des ästhetischen Gesetzes für den Palastbau nur ein Programm für den Inhalt desselben. Ausserdem aber stellt er nach eigenen Beobachtungen die ersten Gesetze für die cubischen Verhältnisse der einzelnen Binnenräume auf. Das Gemeingut der Palastanlage, das sich schon seit dem XIV. Jahrhundert von selbst verstand, mochte ihm nicht des Mittheilens werth erscheinen. Er selber baute wenigstens Pal. Ruccellai. Vgl. §. 30, 40.¹

Es scheint mehr ein Bauherr als ein Baumeister zu sprechen.² Er verlangt mancherlei sowohl Zweckmässiges als Schickliches, aber er gibt keine Lösung und möchte am liebsten alles zu ebner Erde bauen, da die Treppen die Gebäude nur störten, »Scalas esse aedificiorum perturbatrices«. Gegenüber der florentinischen Sitte und Nothwendigkeit des Hochbaues blieben diess natürlich blosser Wünsche.

Die cubischen Raumgesetze bespricht er nicht bei Anlass des Palastes, sondern bei der Vorstadtvilla (IX, 3), was für unsere Betrachtung keinen Unterschied macht. Wenn auch er und Andere sich thatsächlich kaum daran banden, ja wenn es sich um ein blosses Postulat oder Gedankenbild handeln sollte, so wird sich doch hier die Renaissance zum ersten Mal ganz deutlich bewusst als die Architektur des Raumes und der Massen. Aus einer Menge von Angaben mögen einige Proben folgen.

Alberti gibt die Proportionen modifizirt, je nachdem die Räume rund oder quadratisch, flachgedeckt oder gewölbt sind. Grössere oblonge rechtwinklige Räume erhalten, wenn gewölbt, fünf Viertel Diam. Höhe, wenn flach gedeckt, sieben Fünftel Diam. Höhe, — beide Male unter Voraussetzung, dass die Breite zur Länge sei, wie 1 : 2, denn bei 1 : 3 träten wieder andere Verhältnisse ein. Bei grossen Dimensionen gelten überdiess andere Proportionen als bei kleinen, weil der Gesichtswinkel ein anderer ist. Höfe sollen höchstens doppelt so lang als breit sein. Zimmer am besten ein Drittel schmäler als lang. Proportionen wie 3 oder 4 : 1 geben schon nur noch Hallen (porticus) und auch da werde man das Verhältniss von 6 : 1 kaum überschreiten dürfen. An die Schmalseite eines Raumes gehört

ferrarese, bei Murat. XXIV, bes. Col. 220, 337, 390 wird durchgängig scharf unterschieden zwischen palazzi, palazzotti und case. In Venedig hiess offiziell Alles mit Ausnahme des Dogenpalastes nur casa, thatsächlich aber nannte man sehr viele Privatgebäude palazzi; Sansovino, Venezia, fol. 139.

¹ Die Hauptstellen: de re aedific. L. V, c. 2, 3, 18; L. IX, c. 2, 3, 4. —

² Vgl. Cultur der Renaissance S. 135, 140, 398 und Anmerkung.

Ein Fenster, welches entweder entschieden breiter als hoch oder entschieden höher als breit sein muss. (In der That blieb das gleichseitige viereckige Fenster aus den Hauptstockwerken verbannt und wurde nur als Luke im Fries oder als Gitterfenster eines absichtlich sehr strengen Erdgeschosses mit Rustica angewandt.) Ist das Fenster höher als breit, so soll seine Oeffnung $1\frac{1}{2}$ mal so hoch als breit sein und nicht über $\frac{1}{3}$ und nicht unter $\frac{1}{4}$ der ganzen innern Wandfläche betragen; sie soll beginnen zwischen $\frac{2}{9}$ und $\frac{4}{9}$ der Zimmerhöhe über dem Boden. Ist das Fenster breiter als hoch und also auf zwei Säulchen gestützt, so muss seine Oeffnung zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ der Breite der Wand betragen. An die Langwand gehört wo möglich eine ungerade Zahl von Fenstern, etwa drei wie bei den Alten; man theile die Wand in fünf oder sieben Theile und setze in drei derselben die Fenster, deren Höhe $\frac{7}{4}$ oder $\frac{9}{5}$ der Breite betragen soll u. s. w.

Verglichen mit den ähnlichen dürftigen Angaben bei Vitruv,¹ der weder Gewölbe noch Fenster mit in Rechnung zieht, zeigt sich hier ein ungemein grosser Fortschritt.

§. 90.

Wesen und Anfang des Palastes der Renaissance.

Die ideale allgemeine Aufgabe des Civilbaues spricht sich weniger klar an Residenzen und öffentlichen Gebäuden aus, welche ihre besondern und verschiedenartigen Zwecke zu wirklichen haben, als an den Privatpalästen, welche die Einheit des Willens und des Zweckes an der Stirne tragen und durch ihre Gleichartigkeit bestimmte Stylgruppen bilden können.

Der Palazzo in diesem bestimmten Sinne ist ein monumentaler Bau, an welchem jede oder wenigstens die Hauptfronte nur Einen Gedanken, diesen aber mit der vollsten Kraft ausspricht, und dessen Grundplan in einer regelmässigen geometrischen Form beschlossen ist. Dieser Einheit fügen sich auch die einzelnen Zwecke, die unter Einem Dach erreicht werden sollen, mindestens eben so gut als einer verzettelten Anlage; auch lohnte es bei der Gleichartigkeit der Aufgabe der Mühe, die günstigeren Arten der innern Anordnung immer zweckmässiger und schöner auszubilden. Einen Organismus im strengern Sinne kann man von dem Palazzo nicht verlangen, da das Viele und Verschiedene, das er umfasst, sich eben nicht als Vieles, als Congregat ausdrücken darf, sondern einer grossen künstlerischen Fiction unterthan wird.

¹ L. VI, c. 4—6.

Kugler, Gesch. d. Baukunst. IV.